



Beilage 2 zu GR Nr. 2025/131
2. April 2025

732.210

Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)

Änderung vom ...

Generalanweisung:

Die bisher unnummerierten Absätze dieses Erlasses werden mit Absatznummern versehen, sofern die jeweilige Gliederungseinheit (Ziffer) über mehr als einen Absatz verfügt.

2.5.1 Grundsatz

Abs. 1 unverändert.

² Das ewz stellt die für die Verrechnung der Tarife minimal erforderlichen Steuer- und Messeinrichtungen zur Verfügung, montiert und demontiert sie während der regulären Arbeitszeit. Sie bleiben im Eigentum des ewz und werden von ihm in Stand gehalten.

Abs. 3 unverändert.

3.2 Lieferung der Energie zu Tarifen

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.